

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Landesinnung OÖ der Rauchfangkehrer einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, Landesorganisation OÖ, andererseits.

Ergänzung zum Kollektivvertrag vom 1. Jänner 1988.

## I. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt

- (a) räumlich: für das Bundesland Oberösterreich
- (b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung OÖ der Rauchfangkehrer
- (c) persönlich: für alle bei diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, das sind Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen, Helfer und Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

## II. Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2010 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Bei der Ermittlung der Beträge wurde immer auf volle 10 Cent-Beträge gerundet.

## II. Ist - Lohnerhöhung

Die Ist - Löhne (Löhne der Mitarbeiter, die über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn entlohnt werden) werden mit In Kraft Treten um 2,0 Prozent erhöht.

## III. Lohnordnung für Oberösterreich

1. Qualifizierte Gesellen (\*) ..... € 1.636,60

- (\*) (a) Gesellen mit Meisterprüfung
- (b) Gesellen, die berechtigt sind, alle im Rauchfangkehrergewerbe anfallenden Überprüfungsarbeiten selbständig auszuführen (Rauchfänge ausbrennen und überprüfen, Abgasprüfungen, Feuerstättenüberprüfungen und Spezialreinigungen).

2. Gesellen (Arbeitnehmer mit erfolgreicher Lehrabschlussprüfung)

- (a) Gliederung nach Gesellenjahren:
  - im 1. und 2. Gesellenjahr ..... € 1.461,30
  - im 3. und 4. Gesellenjahr ..... € 1.514,10
  - ab dem 5. Gesellenjahr ..... € 1.560,60

3. **Gehilfen (ausgelernte Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung)**
- (a) Gliederung nach Gehilfenjahren:
- |                                 |   |          |
|---------------------------------|---|----------|
| im 1. und 2. Gehilfenjahr ..... | € | 1.395,30 |
| im 3. und 4. Gehilfenjahr ..... | € | 1.444,70 |
| ab dem 5. Gehilfenjahr .....    | € | 1.487,50 |
4. **Helfer (Hilfsarbeiter)** ..... € 1.332,20
5. **Lehrlinge**
- ohne Kost und Quartier* *monatlich*
- |                      |   |        |
|----------------------|---|--------|
| im 1. Lehrjahr ..... | € | 279,00 |
| im 2. Lehrjahr ..... | € | 410,40 |
| im 3. Lehrjahr ..... | € | 549,50 |

Erhalten Lehrlinge beim Meister Kost und Quartier, so erhalten sie folgendes Taschengeld:

	<i>monatlich</i>
im 1. Lehrjahr .....	€ 169,20
im 2. Lehrjahr .....	€ 188,60
im 3. Lehrjahr .....	€ 246,00

Die Landesinnung trägt dafür Sorge, dass jeder Lehrling zu Beginn seines Lehrverhältnisses vom Meister ein Rußgewand frei zur Benützung zur Verfügung gestellt erhält.

6. **Zulagen, Zuschläge und Pauschalen**

	<i>monatlich</i>
Schmutzzulage für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge) ...	€ 175,00
Schmutzzulage für Lehrlinge .....	€ 120,00

Geschäftsführer erhalten außer dem im Kollektivvertrag festgesetzten Satz am Tag der Jahresabrechnung für ihre Leistungen einen Zuschlag bis zu 10 % auf den jeweiligen Gesellen-Netto-Lohn für das zurückgelegte Dienstjahr.

- Erschwerniszulage:  
Für Arbeiten bei Dampfkesseln, Dampfrauchfängen und Kanälen ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Feiertagen für die oben angeführten Arbeiten geleistet werden, gebührt ein Zuschlag von 100 % (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
- Außerhauszulage:  
Alle Arbeitnehmer, ausgenommen Lehrlinge, erhalten für tatsächlich geleistete Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte eine Außerhauszulage als Aufwandsentschädigung von € 7,50 je Arbeitstag. Lehrlinge erhalten für tatsächlich geleistete Arbeiten, ausgenommen Berufsschulbesuch, außerhalb der Betriebsstätte als Aufwandsentschädigung eine Außerhauszulage von € 5,00.
- Nachtzulage:  
Für die Nachtarbeiten gebührt ein Zuschlag von 100 % (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).

- Sonn- und Feiertagszuschlag:
  - (a) Sonntagsarbeit: Sonntagsarbeiten werden mit einem Zuschlag von 100 % auf den Ist-Stundenlohn entlohnt (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
  - (b) Feiertagsarbeit: Für Arbeiten, die an Feiertagen durchgeführt werden müssen, gelten die Bestimmungen des § 8 des Bundeskollektivvertrages (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
  - (c) Fällt der Feiertag auf einen Samstag, an dem aufgrund der wöchentlichen Arbeitszeiteinteilung regelmäßig nicht gearbeitet wird, so ist die geleistete Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 100 % auf den Ist-Stundenlohn, ohne jegliche Zuschläge, zu entlohnen.

#### IV. Nachtarbeitszeit


Die Nachtarbeit beginnt um 18:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr früh.

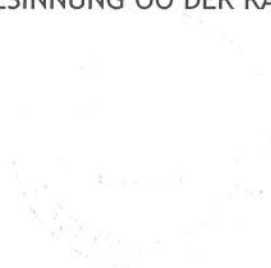
#### V. Begünstigungsklausel

Zwischen dem Arbeitgeber und der Gesamtheit oder einzelnen Arbeitnehmern seines Betriebes bestehende günstigere Vereinbarungen oder Arbeitsbedingungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Linz, 27.1.2010

Für die  
LANDESINNUNG OÖ DER RAUCHFANGKEHRER

  
Siegfried Deutsch  
Landesinnungsmeister



  
Mag. Harald Wintersteiger  
Geschäftsführer

Für die  
GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

  
Johann Holper  
Bundesvorsitzender



  
Mag. Herbert Aufner  
Bundessekretär